

ANTRÄGE ZUR MV 2024

Folgende Satzungsänderungsanträge und Anträge hat der Aufsichtsrat zur Tagesordnung zugelassen:

Satzungsänderungsantrag: „Hybridversammlungen“

Antragsteller: Volker Kunze

§ 6.5 soll wie folgt hinzugefügt werden:

Die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Präsenz durch Nutzung einer interaktiven Zwei-Wege-Direktverbindung in Echtzeit erfolgen (Hybridversammlung). Die Entscheidung über die Abhaltung einer Hybridversammlung obliegt bei ordentlichen Mitgliederversammlungen dem Vorstand, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen entscheidet der Aufsichtsrat. Bei Einberufung einer Hybridversammlung ist mit der Einladung auf die Möglichkeit der virtuellen Versammlungsteilnahme und die dafür erforderlichen technischen Teilnahmevoraussetzungen hinzuweisen.

Die virtuelle Teilnahme an Hybridversammlungen erfolgt über eine gegenseitige, ständige Video- und Audiosignalübertragung. Die Mitglieder erhalten die zur Zuschaltung erforderlichen Legitimationsdaten in einer gesonderten E-Mail an die zuletzt vom Mitglied im Aufnahmeantrag oder elektronisch über mitglieder@schalke04.de mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Virtuell teilnehmende Mitglieder üben ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation aus. Das die Mitgliederversammlung einberufende Organ bestimmt die näheren Einzelheiten des Verfahrens und der Durchführung, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen sind. Das einberufende Organ ist insbesondere berechtigt, die Übersendung von Legitimationsdaten zum Zugang zur Hybridversammlung von einer Identitätskontrolle und/oder einer fristgebundenen Erklärung des Mitglieds zu seiner virtuellen Teilnahme abhängig zu machen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten vor einem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis nehmen können.

Soweit die vorstehenden Regelungen in diesem § 6.5 keine Abweichungen vorsehen, gelten für die Einladung und Durchführung einer Hybridversammlung die Regelungen in § 6.1 bis 6.4.

Begründung:

1. Rechtliche Grundlage: Gemäß dem beschlossenen Gesetz (Gesetzesentwurf 20/2532) ist die Durchführung hybrider Mitgliederversammlungen ohne explizite Satzungsänderung möglich, solange die Satzung keine gegenteiligen Bestimmungen enthält. Dies erleichtert die Umsetzung und fördert die Flexibilität unseres Vereins.
2. Teilhabe aller Mitglieder: Angesichts unserer umfangreichen Mitgliederbasis von über 180.000 Personen weltweit, ermöglichen hybride Versammlungen eine inklusive Teilhabe, unabhängig von geografischer Lage oder Mobilitätseinschränkungen.
3. Aktivierung und Bindung der Vereinsmitglieder durch aktives Mitbestimmen, bi-direktionale Kommunikation und direkt Motivation einer großen Teilnehmerzahl zu Folgeaktivitäten durch ad hoc Abfrage von Stimmungsbildern, moderierten Chat, Links zu Veranstaltungen oder Merchandising Nutzung.
4. Digitalisierungsbestrebungen des FC Schalke 04: Der Verein hat sich der Digitalisierung verschrieben. Die Einführung hybrider Mitgliederversammlungen spiegelt dieses Engagement wider und nutzt moderne Technologien zur Stärkung der Mitgliederbeteiligung.

5. Innovationskraft: Die Anpassung an hybride Formate unterstreicht die Innovationskraft des FC Schalke 04. Sie positioniert uns als Vorreiter in der digitalen Transformation und stärkt unser Image als moderner und zukunftsorientierter Verein.
6. ESG-Nachhaltigkeit und Emissionsreduktion: Die Durchführung hybrider Mitgliederversammlungen steht im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen und ermöglicht eine signifikante Reduktion der CO2-Emissionen durch die Verringerung notwendiger Reisen zur Teilnahme. Dies fördert die Umweltverträglichkeit unseres Vereins.

Unterstützende Umfrage der SML (Schalke Mailing Liste - WhatsApp Gruppe 15.-20.02.2024) mit mehr als 93% Zustimmung - die Facebook Gruppe "'Kleine Gruppe" der Fans des FC Schalke 04' sowie reichweitenstarke Gruppen & Akteure auf Facebook können für Meinungsbild / Diskussion vorab gerne einbezogen werden.

Satzungsänderungsantrag: „Vorsitz und Stellvertretung“

Antragsteller: Dietmar Weyland

Änderungen und Anpassungen sind rot markiert:

§ 7.2 Abs. 1 soll wie folgt erweitert werden:

"Der Aufsichtsrat wählt alljährlich auf der ersten Aufsichtsratssitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus **der Mitte der gewählten Aufsichtsratsmitglieder** einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter."

Begründung:

Gemäß 7.1 Absatz 3 kann der Aufsichtsrat bis zu drei zusätzliche Mitglieder bestimmen. Diese Mitglieder sind also nicht gewählt. Wenn einer dieser kooptierten Aufsichtsratsmitglieder zum Vorsitzenden bzw. Stellvertreter gewählt wird, entspricht dies nicht dem Willen der Mitgliederversammlung, weil ein auf diesem Wege zustande gekommener Vorsitz nicht durch die Mitgliederversammlung legitimiert ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet nicht nur die Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr, er koordiniert vor allem die Arbeiten im Aufsichtsrat und hält den Kontakt zum Vorstand, mit dem er die Geschäftsentwicklung und Strategien abspricht und beratend zur Seite steht. Die bestehende Satzung lässt durch die - willkürliche - Benennung eines Aufsichtsratsmitglieds, der dann zum Vorsitzenden gewählt werden kann, die Möglichkeit zu, ohne demokratische Grundlage Einfluss von außen zu nehmen, bspw. durch einen Sponsor.

Satzungsänderungsantrag: „AO MV zu Name, Farben, Organe“

Antragsteller: Deniz Schumacher, David Schierbrok

Änderungen und Anpassungen sind rot markiert:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.“, abgekürzt „FC Schalke 04 e.V.“

Der vom Verein geführte Name wird geändert, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Änderung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Buer und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Gelsenkirchen-Buer einzutragen. Der Verein wurde am 4. Mai 1904 gegründet. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß, das Vereinssymbol zeigt ein von einem G umschlossenes S 04.

Die Vereinsfarben werden geändert, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Änderung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Mit Wirkung ab dem 01. Juli 2024 beginnt das Geschäftsjahr am 01. Juli eines Kalenderjahres und endet am 30. Juni des Folgejahres. In dem Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2024 bildet der Verein ein Rumpfgeschäftsjahr.

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung § 6
- b) Aufsichtsrat § 7
- c) Vorstand § 8
- d) Ehrenrat § 5
- e) Sportbeirat § 9
- f) Ehrenpräsidium § 4.8
- g) Wahlausschuss § 6.3

Die Vereinsorgane werden geändert, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Änderung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Die Änderung dieser Regelungen in §1 bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Begründung:

Die aktuelle und mittlerweile beendete hitzige Diskussion um Investoreneinstiege bei der DFL haben gezeigt, dass das Konstrukt des eingetragenen Vereins weiterhin mehr als schützenswert ist. In der bisherigen Fassung der Vereinssatzung können der Name, die Vereinsfarben und die Vereinsorgane mit einer Zweidrittel Mehrheit während einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Um die historischen Besonderheiten unseres Vereins weiterhin auch zukünftig zu bewahren, streben wir als Sicherungsmechanismen für die Operation an der DNA des Vereins eine höhere Stimmenhürde mit gleichzeitiger Verknüpfung von einer jeweils gesondert einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung an. Eine Ewigkeitsklausel sieht das Vereinsrecht und die Rechtsprechung nicht vor, deshalb mussten wir uns für diese Maßnahmen entscheiden.

Der Aufsichtsrat empfiehlt, diesem Satzungsänderungsantrag zuzustimmen.

Satzungsänderungsantrag: „Aufsichtsrat“

Antragsteller: Rainer Vollmer

§ 7.1 soll wie folgt erweitert werden:

Änderungen und Anpassungen sind rot markiert:

7 Aufsichtsrat

7.1 Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus maximal zwölf Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus. Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Jahr sind zwei Aufsichtsratsmitglieder neu von der Mitgliederversammlung zu wählen. Ein Aufsichtsratsmitglied wird durch den Sportbeirat bestimmt. Der Schalcker Fan-Club-Dachverband entsendet durch seinen Vorstand ein Aufsichtsratsmitglied. Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats wird aus der Mitte des Betriebsrates entsendet. Das Mitglieder des Betriebsrates ist nicht stimmberechtigt.

Die Amtsperiode beträgt jeweils drei Jahre bis zu der dann stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so rückt der bei der letzten vorangegangenen Wahl stimmenhöchste Kandidat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach. Dort erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Der Aufsichtsrat kann bis zu drei zusätzliche Mitglieder bestimmen. Deren Bestellung erfolgt jeweils für zwei Jahre und ist jederzeit widerruflich. Bei Bestellung und Abberufung gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Wahlausschuss. Diese Mitglieder des Aufsichtsrates sind erst nach drei Monaten Zugehörigkeit zum Gremium stimmberechtigt. Die Aufsichtsräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar. **Eine Ausnahme gilt für den Vertreter des Betriebsrates.**

Begründung:

Da Schalke 04 als Verein in den Strukturen vergleichbar ist mit einem mittleren Konzern aufgrund der Umsatzgröße, wirtschaftlichen Strukturen und Arbeitnehmeranzahl, sollten daher ein Arbeitnehmervertreter Mitglied im Aufsichtsrat sein. Zur Vertretung der Interessen der Belegschaft und um ein Mitspracherecht in wirtschaftlichen Belangen zu ermöglichen, sollte der Betriebsrat die Möglichkeit bekommen, ein Mitglied des Belegschaftsorgans als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. Der Rechtsanspruch auf Mitbestimmung im Aufsichtsrat stellt sicher, dass nicht nur die Interessen der Mitglieder zum Tragen kommen, sondern dass deren Machtstrukturen begrenzt und die Interessen der Beschäftigten berücksichtigt werden. Studien belegen, dass Mitbestimmung sowohl den Beschäftigten als auch dem Unternehmen als Ganzes zugutekommt. Die Unternehmensmitbestimmung in Deutschland hat eine lange Geschichte. Vergleichend kann aus dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) entnommen werden, dass Unternehmen in der Rechtsform einer AG, GmbH, Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder Genossenschaft mit einer bestimmten Größe einen aus 12, 16 oder 20 Mitgliedern umfassenden Aufsichtsrat zu bilden haben, der sich aus Anteilseignern und Arbeitnehmervertretern zusammensetzt. Er soll bei allen Entscheidungen und Tätigkeiten gleichzeitig die Interessen des Unternehmens aber auch jene der Arbeitnehmer beachten, über vertrauliche Informationen innerhalb des Aufsichtsrats Stillschweigen bewahren und das Belegschaftsorgan über bedeutende Vorgänge am laufenden halten. Bei wichtigen Entscheidungen ist die Sichtweise der Arbeitnehmer notwendig, da der Aufsichtsrat nicht nur Mitgliederorientierte Entscheidungen trifft, sondern auch Mitarbeiterorientierte.

Folgende weitere Anträge hat der Aufsichtsrat zur Tagesordnung zugelassen:

Antrag: „Gewinnabführungsvertrag“

Antragsteller: Der Vorstand des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. - Christina Rühl-Hamers, Matthias Tillmann

Die Mitgliederversammlung erteilt ihre Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags im Sinne der §§ 291 ff. AktG mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2024/2025 (Beginn: 01.07.2024), in welchem sich die Tochtergesellschaft FC Schalke 04 Arena Management GmbH dazu verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e. V. abzuführen.

Begründung:

Sowohl der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. als auch die FC Schalke 04 Arena Management GmbH unterliegen eigenständig der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht. Eine Verrechnung von Gewinnen bzw. Verlusten erfolgt für steuerliche Zwecke bisher nicht. Geplant ist die Schaffung einer ertragsteuerlichen Organschaft im Sinne der §§ 14 ff. KStG zwischen der FC Schalke 04 Arena Management GmbH (Organgesellschaft) und dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. (Organträger), um eine steuerliche Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zur ermöglichen. Hierfür bedarf es des

Abschlusses eines auf mindestens fünf Jahre angelegten Ergebnisabführungsvertrages zwischen dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. und der FC Schalke 04 Arena Management GmbH.

Der Aufsichtsrat empfiehlt, diesem Antrag zuzustimmen.

Antrag: „Mitgliedsbeitrag“

Antragsteller: Uwe Klöckner

Ab 2025 wird der Mitgliedsbeitrag wie folgt steigen:

0-6 Jahre: 10 Euro (+ 7 Euro)

7-17 Jahre: 20 Euro (+ 8 Euro)

18-29 Jahre: 35 Euro (+ 10 Euro)

30-60 Jahre: 60 Euro (+ 10 Euro)

61 Jahre und älter: 35 Euro (gleichbleibend)

Begründung:

Damit könnten mehr als 1 Mio. Euro an Mitgliedsbeiträgen im Jahr realisiert werden.

Folgende Satzungsänderungsanträge und Anträge hat der Aufsichtsrat nicht zur Tagesordnung zugelassen:

Satzungsänderungsantrag: „Brief- oder Onlinewahl“

Antragsteller: Manfred Nentwich

Änderungen und Anpassungen sind rot markiert:

§ 6 Abs. 6.3 Wahlen / Abstimmung soll wie folgt geändert werden:

Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. ~~Briefwahl ist nicht möglich. Briefwahl oder Onlinewahl ist möglich.~~

Sofern die Satzung eine schriftliche Abstimmung vorsieht, kann der Versammlungsleiter nach freiem Ermessen bestimmen, dass statt einer schriftlichen Abstimmung eine geheime Abstimmung mittels eines elektronischen Abstimmverfahrens durchgeführt wird, sofern die Voraussetzungen dafür in der betreffenden Mitgliederversammlung gegeben sind.

Begründung:

Laut Vereinsrecht:

Weiter ist die Änderung des Vereinsrechts beschlossen: Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen auch ohne Satzungsregelung möglich. Der neu eingefügte § 32 Abs. 2 BGB lautet:

„Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). ...

Im Wesentlichen werden drei Dinge geregelt:

Es kann immer - auch ohne entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Satzungsregelung - zu einer hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei einer hybriden Mitgliederversammlung haben die Mitglieder aber ein Wahlrecht zwischen Teilnahme in Präsenz und Teilnahme mittels elektronischer Kommunikation

Anmerkung:

Es besteht im SchalkerKreisel (Erhalten alle Mitglieder!) ein Sonderblatt einzufügen über die abzustimmenden Anträge. Das Mitglied sendet das Sonderblatt zurück. Hier „spart“ der Verein Kosten. Eine Möglichkeit ist auch, der Verein schickt den Mitgliedern das Sonderblatt mit Rückumschlag. Bei einer Onlinewahl - Abstimmung, schaltet der Verein eine „Internetseite“, wo die Abstimmung erfolgen kann.

Der Aufsichtsrat hat diesen Satzungsänderungsantrag nicht zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zugelassen.

Begründung:

Der Antrag ist zu unbestimmt und damit inhaltlich unzulässig, da er die sonstigen erforderlichen Änderungen der Satzung vermissen lässt. Aus dem Antrag ist insbesondere nicht erkennbar, wie die Umsetzung einer Brief- oder Onlinewahl erfolgen soll. Dies wäre auch in der Satzung festzulegen. Zudem würde die Überprüfung der Stimmberechtigung bei der Einführung einer Briefwahl erheblich erschwert, da es im Rahmen einer Briefwahl nicht ausgeschlossen ist, dass die Stimmabgabe durch eine nicht stimmberechtigte Person erfolgt. Insofern ist nicht sichergestellt, dass das Abstimmungsergebnis dem Willen der Mitgliederversammlung entspricht. Auch vor diesem Hintergrund wird der Antrag nicht zugelassen.

Satzungsänderungsantrag: „Freiwillig höheren Mitgliedsbeitrag ermöglichen“

Antragsteller: Lilith Krupka

§ 4.3 soll wie folgt geändert werden:

„Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinausgehende Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilungsversammlung festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Jedes Mitglied kann freiwillig einen darüber hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen.“

Begründung:

In den 3 bundesweiten Fußballligen erhebt in der Saison 2023/24 lediglich ein Verein einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag als wir, die meisten Vereine erheben einen deutlich höheren Mitgliedsbeitrag. In Anbetracht der aktuellen finanziellen Lage unseres Vereins ist der Mitgliedsbeitrag eigentlich zu niedrig, zugleich sind wir uns auch unserer sozialen Verantwortung für unsere Mitglieder bewusst. Eine allgemeine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge wäre angesichts der wirtschaftlichen Situation vieler Mitglieder schwierig. Mit der Einführung freiwillig höherer Mitgliedsbeiträge sollen die Einnahmen durch Mitgliedsbeitrag gesteigert und zugleich die wirtschaftliche Situation des jeweiligen Mitglieds berücksichtigt werden.

Der Aufsichtsrat hat diesen Satzungsänderungsantrag nicht zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zugelassen.

Begründung:

Der Antrag bringt keine Neuerung. Auch ohne die beantragte Satzungsänderung steht es den Mitgliedern bereits heute frei, freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bei einer solchen zusätzlichen Zahlung handelt es sich um eine Spende an den Verein.

Die Spende kann im Gegensatz zum Mitgliedsbeitrag von der Steuer abgesetzt werden, sodass sich durch die Zahlung einer Spende für das Mitglied regelmäßig ein steuerlicher Vorteil gegenüber der Zahlung eines freiwilligen Mitgliedsbeitrages ergibt.

Antrag: „Rauchfreies Stadion“

Antragsteller: Erik Reinking, Dirk Reinking

Rauchen ist nicht nur gesundheitsschädlich für die Rauchenden selbst, sondern auch für die Menschen in ihrer Umgebung. Insbesondere in einem Stadion, wo viele Menschen auf engem Raum zusammenkommen, kann Rauchen zu einer erheblichen Belastung für Nichtraucher werden. Zudem haben internationale Ligen wie die Premier League oder andere Bundesligisten (Bayern München, Bayer 04 Leverkusen oder der SC Freiburg) gezeigt, dass ein Rauchverbot umsetzbar ist.

Daher schlagen wir vor, dass Schalke 04 ein rauchfreies Stadion einführt. Dies würde nicht nur die Gesundheit unserer Fans und Mitarbeitenden schützen, sondern auch dazu beitragen, dass unser Stadion ein angenehmerer Ort für alle Besucher wird. Insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen sollte dem Verein ein großes Anliegen sein. Wir müssen die Leidenschaft für unseren Verein gerade an Kinder und Jugendliche weitergeben. Daher muss auch die Arena auf Schalke ein Ort sein, an dem sich Kinder und Jugendliche gerne und unbelastet aufhalten. Zudem trägt die Vermeidung unnötigen Mülls dazu bei, das Stadionerlebnis nachhaltiger zu gestalten.

Der Aufsichtsrat hat diesen Antrag nicht zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zugelassen.

Begründung:

Der Antrag ist zu unbestimmt und damit inhaltlich unzulässig. Darüber hinaus fällt die Entscheidung über ein rauchfreies Stadion nicht in die Entscheidungsgewalt der Mitgliederversammlung, sondern unterfällt dem operativen Geschäft, das satzungsgemäß vom Vorstand zu verantworten ist.

Auch wenn es sich bei den Fußballspielen in der Veltins Arena in der Regel um Freiluftveranstaltungen handelt, sind dennoch in der Veltins Arena bereits einige Rauchverbotszonen eingerichtet, um die Gesundheit der Zuschauenden zu schützen – Rauchverbot herrscht z.B. im gesamten Familienblock sowie in den Hospitality-Bereichen.